

Angel-Sport-Verein Brachsen von 1976 e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Angel-Sport-Verein Brachsen von 1976 e.V. Neuengamme.

Seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg ist erfolgt.
Der Verein hat seinen Sitz in Neuengamme.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Die Freude am waidgerechten Fischen zu fördern
- b) Die Förderung einer Jugendgruppe
- c) Castingsport

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-VO vom 24. Dezember 1953 durch Förderung der sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung mitzutragen.

Personen, die keine Interesse an der Befischung der Vereinsgewässer haben, können dem Verein als passive Mitglieder beitreten.

Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands. Die Mitgliedschaft wird durch die Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und auf die Satzung des Verbandes mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister (Kassenwart)
- Schriftführer

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 5 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereins-Verbots, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt seit dem 25.01.2002 Euro 35,00 und sollte per Bankeinzug oder auf der Jahreshauptversammlung erfolgen.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrags kann in der Folgezeit in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind die Jugendlichen des Vereins, die weiterhin einen Jahresbeitrag von Euro 15,- zu zahlen haben

Die Aufnahmegebühr des ASV Brachsen beträgt seit dem 25.01.2002 Euro 60,00.

Jugendliche zahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aufnahmegebühr.

Eine Erhöhung der Aufnahmegebühr kann in der Folgezeit in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei nicht geleisteten Arbeitsdienst wird eine Ablösesumme von Euro 60,00 erhoben.

Aus besonderen Anlässen und in Notlagen des Vereins kann in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit eine Umlage beschlossen werden. Die Höhe der Umlage richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand angezeigt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Sie sind mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, jedoch nicht von der Pflicht, fällige Beiträge für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Beiträge müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres entrichtet werden, wenn dieses nicht erfolgt, scheidet das säumige Mitglied ohne Zahlungserinnerung aus. Ausgeschlossen werden kann, wer sich:

- a)** Durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht hat
- b)** Den Bestrebungen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Gewässer- und Fischereiordnung zuwiderhandelt
- c)** Sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins ernsthaft schädigt.

§ 8 Ehrenrat:

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Ehrenrats-Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Ehrenratsvorsitzende ist alle drei Jahre sowie und die Beisitzer jährlich von der Jahreshauptversammlung zu wählen.

Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit muß das Gremium des Ehrenrats vollständig sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

Durch den Vorstand ist jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Versammlung hat durch eine schriftliche Einladung zu erfolgen. Sie muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgt sein und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Kassenführung:

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen durch den Kassenwart sind nur zu leisten, wenn sie vom Vorstand angewiesen sind.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu kontrollieren, abzuzeichnen, und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

§ 12 Niederschrift:

Über jede Haupt-, Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren.

Hamburg-Neuengamme, im Februar 1999

Jugendordnung

Bankverbindung: HASPA (BLZ 20050550) Konto: 1393 / 120140

1. Der Angel-Sport-Verein Brachsen von 1976 e.V. bildet innerhalb des Vereins bei mehr als 20 Jugendlichen eine Jugendabteilung.
2. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr .
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern, Natur- und Umweltschützern zu erziehen und sie im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.
4. Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendwart.
5. Für die Jugendarbeit stellt der Vorstand des Vereins im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angemessene Zuschüsse zur Verfügung. Die gewünschten Geldmittel bedürfen einer rechtzeitigen, ausführlichen Begründung und unterliegen der Kontrolle entsprechend der Satzung des Vereins.
6. In den jeweiligen Versammlungen des Vereins hat der Jugendwart der Mitgliederversammlung über die geleistete Jugendarbeit einen Bericht zu erstatten.
7. Ausschlüsse aus der Jugendgruppe regeln sich wie bei den anderen Mitgliedern des Vereins durch die Bestimmungen der Satzung.
8. Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Hamburg-Neuengamme, im Februar 1999

Gewässerordnung

Bankverbindung: HASPA (BLZ 20050550) Konto: 1393 / 120140

§ 1 Bindung

Diese Gewässerordnung ist für alle Mitglieder bindend.

§ 2 Überprüfung

Der Vorstand ist verpflichtet, diese Gewässerordnung alle drei Jahre auf die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu überprüfen.

§ 3 Mitzuführende Gegenstände

Zur Ausübung der Fischwaid sind mitzuführen:

a) *Papiere:*

1. Der gültige Fischereischein
2. Der gültige deutsche Sportfischerpass
3. Der Fischereierlaubnisschein
4. Die Fangkarte (auf dem neuesten Stand)

b) *Geräte:*

1. Maßband
2. Hakenlöser
3. Fischtöter
4. Messer
5. Handkescher

§ 4 Fanggeräte und Köder

Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einem Haken. Die Verwendung von Doppelhaken oder Drillingen ist nur an der Raubfischangel erlaubt.

Das Beködern mit Fröschen ist *verboten*.

Artengeschützte Fische, wie beispielsweise Laube, Bachneunauge, Moderlieschen, Elritze, Schlammpeitzker, Bitterling und Bachschmerle dürfen nicht geangelt oder als Köderfisch verwendet werden.

Das Auslegen von Reusen und Schnüren ist *verboten*.

Das Angelauslegen ohne Aufsicht ist *verboten*.

Senken sind nur zum Fang von Köderfischen erlaubt. Sie dürfen das Maß von 1 Quadratmeter nicht überschreiten.
Mit der Senke gefangene maßige Fische sind zurückzusetzen.

§ 5 Mindestmaße:

Hecht	50 Zentimeter
Zander	50 Zentimeter
Karpfen	40 Zentimeter
Schlei	25 Zentimeter
Aal	45 Zentimeter
Rapfen	50 Zentimeter

Für nicht aufgeführte Arten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Wer mit untermaßigen Fischen angetroffen wird, hat mit Ausschluss aus dem Verein zu rechnen.

Untermaßige Fische sind sofort schonend ins Wasser zurückzusetzen.

§ 6 Sonderverordnung

Für den Vereinstich gilt die am Teich ausgehängte **Sonderverordnung**.

§ 7 Edelfische

Edelfische dürfen **nicht** als Köderfische verwendet werden.

Zur Vermeidung von Einschleppung von Krankheiten ist das Einbringen von Fischen aus fremden Gewässern verboten.

§ 8 Schonzeiten:

Es gelten die in Hamburg vom Fischereiamt festgesetzten Schonzeiten.

§ 9 Fangkarte:

Fänge von Edelfischen sind sofort nach dem Fang einzutragen.

Die Karte ist spätestens bis zum 31. Januar dem Gewässerwart zuzustellen, auch wenn keine Fänge eingetragen sind.

Sie dient dazu, dem Vorstand bei der Aufstellung von Hegeplänen und seiner Besatzplanung das nötige Zahlenmaterial an die Hand zu geben.

§ 10 Kontrollen

Zu Kontrollen berechtigt ist jedes Mitglied, das sich als solches ausweist.
Polizei und Fischereiaufseher sind zur Fischereiaufsicht amtlich bestellt und weisen sich durch einen amtlichen Ausweis aus.
Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Uferbegehungsrecht:

Fischereiberechtigten steht auf den Wassergrundstücken das Uferbegehungsrecht in einer Breite von 3,50 Metern zu.
Die Schonung des Gelegegürtels ist Pflicht; Gatter und Pforten sind zu schließen und Umzäunungen nicht zu beschädigen.

§ 12 Reinhaltung der Gewässer:

Jeder Angler ist zwingend verpflichtet, jede Verunreinigung der Gewässer zu unterlassen.
Feststellungen über Verunreinigungen müssen umgehend dem Gewässerwart gemeldet werden, damit Maßnahmen getroffen werden können, größere Schäden zu verhindern.
Das können u.a. sein:
Fischsterben, Fischkrankheiten, Einleitungen aller Art, Müllablagerungen, Ölfilm etc.
Dabei sind erste Maßnahmen selbst einzuleiten.
Zeugennamen, Kfz-, Boots- oder Schiffskennzeichen sind festzuhalten unter Angabe von Ort und Uhrzeit.

§ 13 Reinhaltung der Ufer:

Der Angelplatz ist sauber zu halten. Abfall nimmt jeder mit; auch den, den der Vorgänger liegengelassen hat.
Abflammen, Grillen und Lagerfeuer sind verboten.
Der Uferbewuchs, insbesondere Reet und Schilf ist zu schützen.

§ 14 Arbeitsdienst:

Der Vorstand ist berechtigt, zur Hege und Pflege unseres Eigentums und der Pachtgewässer Arbeitseinsätze einzuberufen. Es ist die Pflicht jeden Mitglieds, dieser Aufforderung Folge zu leisten, oder Ersatz zustellen.
Mitglieder, die zum Arbeitsdienst eingeladen werden und unentschuldigt ihren Arbeitsdienst nicht leisten, müssen eine Ablösesumme in Höhe von DM 100,-- an den Verein leisten.

§ 15 Besatz:

Über Besatzmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 16 Verstöße:

Wer die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes über unzulässige Fangmethoden und Geräte nicht beachtet, wird bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Wer duldet, dass ein anderer dagegen verstößt, ohne einzuschreiten, macht sich der Beihilfe schuldig.

Wer gegen diese Ordnung verstößt, wird entweder mit dem Ausschluss aus dem Verein, mit einer Geldbuße oder anderen Sanktionen bestraft.

Über den Ausschluss der Betroffenen entscheidet der Ehrenrat, ggf. der Vorstand.

Statt des Ausschlusses kann der Ehrenrat (ggf. der Vorstand) dem Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen auch Bußgeld, befristetes Angelverbot oder sonstige angemessene Sanktionen auferlegen.

Hamburg-Neuengamme, im Februar 1999